



- Legende:**
- safety area der FATO
  - Hindernisbegrenzungsfläche Helikopter
  - Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Helikopter
  - - - Notfallausflug (Landeabbruch), ausserst selten, Fläche dargestellt bis 60m über FATO
  - Geländedurchstossung; Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie Registrierpflicht gemäss Art. 65a VIL, siehe Hinweis unten
  - - - Publizierte Flugwege Helikopter gemäss Luftfahrthandbuch
  - - - Gemeindegrenzen
  - 445.5 Höhe Baumkrone in m.ü.M.
  - 445.5 Antennen- / Masthöhe in m.ü.M.
  - 445.5 Gelände in m.ü.M.
  - 445.5 Gebäude in m.ü.M.

**Liste der Gemeinden im Perimeter HBK LSXS**

- Feusisberg
- Einsiedeln

Hinweis:

Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie die Registrierpflicht gemäss Art. 65a VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit:

**Art. 63 Bewilligungspflicht**

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen, wenn das Objekt:

- Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Stacklines, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;
- andere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilkranen und Mobilkranen, wenn diese eine Höhe von 100 m und mehr erreichen;
- Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, wenn diese eine Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans durchstossen. Bei temporären Objekten wie insbesondere Mobilkranen, die eine Horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans um höchstens bis und mit 15 m durchstossen, gilt nur die Registrierpflicht nach den Artikeln 65a und 65b

# Heliport Schindellegi (LSXS)

## Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Helikopter

Genehmigung im Sinne von Art. 62 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO)

Es gilt:

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie temporären Objekten und Pflanzen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, bedürfen einer Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstromspektralrat (ESTI) dem BAZL gemeldet.

Solange die Verfügung des BAZL nicht rechtskräftig ist, darf gemäss Art. 65 Abs. 4 VIL mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 der VIL geregelt.

**Situation 1:5'000**

Aufnahmedatum der Hindernisvermessung: 22.07.2019

Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: [ols@bazl.admin.ch](mailto:ols@bazl.admin.ch)

Erstausgabe:				Revisionen:			
Gez. mü	Gepr. mü	Freig. mü	Dat.	19.12.2022	Pl.Gr.	147 x 60	A
OLS durch BAZL geprüft und validiert:							
Geprüft und in Kraft gesetzt durch das BAZL am ...							
BÄCHTOLD MOOR INGENIEUR FÜR PLAN 333				3006 Bern - Giacomotistr. 15 - T 031 350 88 88 3608 Thun - Allmendigenstr. 24 - T 033 334 04 04 3210 Kerzers - Mühleran 42 B - T 031 350 88 88			
Auftrags-Nr.				11'186			
Plan-Nr.				- 01			